

Zugewinnausgleich in der Landwirtschaft – Ertragswertprivileg:

Ein in unserer anwaltlichen Praxis regelmäßig auftretendes Thema ist die Berechnung des Zugewinnausgleichs bei Scheidung, ganz besonders, wenn einer der Ehepartner Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs ist.

Wenn man nichts anderes durch einen notariellen Ehevertrag vereinbart, leben Eheleute grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet vereinfacht gesagt eine Gütertrennung, also jeder behält sein eigenes Vermögen, unabhängig davon, ob es in die Ehe mit einbringt oder später erwirbt. Gesetzlich vorgesehen ist allerdings auch ein Ausgleich des jeweiligen Zugewinns bei Ende der Ehe, also bei Tod oder Scheidung (§ 1363 BGB). Die grundsätzliche Idee der Berechnung des jeweiligen Zugewinns ist an sich recht simpel. Zugewinn ist der Betrag, um den sich das „Endvermögen“ eines Ehegatten dessen „Anfangsvermögen“ übersteigt (§ 1373 BGB). Um Verzerrungen zu vermeiden muss das „Anfangsvermögen“ um den Kaufkraftschwund korrigiert werden, üblicherweise wird nach dem Verbraucherpreisindex angepasst. Übersteigt der so ermittelte Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht eben die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Zugewinnausgleichsforderung zu (§ 1378 BGB).

Soweit so gut – ganz so einfach ist es letztendlich dann aber doch nicht. Ist einer der Ehegatten Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, sind einige rechtliche Besonderheiten bei der Ermittlung des Zugewinns (neben einer Unzahl anderer) von erheblicher Bedeutung:

So sieht das Gesetz vor, dass Vermögen, das ein Ehegatte nach Heirat erbt oder geschenkt bekommt dem Anfangsvermögen zugeschlagen wird (§ 1374 BGB). Für eine Hofübergabe nach Heirat bedeutet dies, dass der Wert des landwirtschaftlichen Betriebes selbst nicht in den Zugewinn fällt – wohl aber die Wertsteigerung des Betriebes (da ja der Zugewinn sich nach der doch schlichten Formel berechnet: Endvermögen minus indexiertes Anfangsvermögen).

Auch ordnet das Gesetz an, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb, der bei Berechnung des Anfangsvermögens und des Endvermögens zu berücksichtigen ist, mit dem „Ertragswert“ anzusetzen ist, wenn einige Bedingungen gegeben sind (welche es aber durchaus in sich haben). Dieser „Ertragswert“ ist dadurch gekennzeichnet, dass die aus der Vergangenheit abgeleiteten und für die Zukunft prognostizierten Erträge auf den jeweiligen Stichtag (Anfangs-/Endvermögen) diskontiert, also aufkapitalisiert werden. Vereinfacht ausgedrückt ist einjähriger (Rein-) Ertrag zu

schätzen, der noch zumindest um die Positionen kostenfreies Wohnen in der Betriebsleiterwohnung zu erhöhen und um die Position eines Lohnansatzes für den Betriebsinhaber und mitarbeitender Familienangehöriger zu korrigieren ist. Die Gelehrten streiten darüber, ob Pacht- und Fremdschuldzinsen herauszunehmen sind (was der Bundesgerichtshof ablehnt). Dieser so ermittelte Betrag ist mit einem gesetzlichen Vervielfältiger (der je nach Bundesland unterschiedlich ist, in Baden-Württemberg ist er 25) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist dann der Ertragswert.

Das besondere bzw. erstaunliche an dieser gesetzlichen Anordnung nun ist: Üblicherweise werden alle Wirtschaftsgüter, welche zur Ermittlung des Zugewinns bewertet werden müssen nach dem „objektiven Verkehrswert“ bewertet. Hintergrund dieses Wertes ist ein möglichst „voller, wirklicher“ Wert. Und das ist der Wert, der als Erlös bei einer Veräußerung oder sonstigen Verwertung unter Ausnutzung aller Marktchancen erzielt werden kann, unabhängig davon, ob sich dieser Wert sogleich realisieren lässt oder nicht. Diese Bewertung gebietet bereits die Grundidee des Zugewinnausgleichs eines fairen Wertausgleichs das während der Ehe generierten Vermögens beider Ehepartner.

Wie dieser „Verkehrswert“ aber im Einzelnen zu ermitteln ist, ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Das bleibt letztendlich den Gerichten und Sachverständigen überlassen. Über die Jahre haben sich hier natürlich dezidierte Standards etabliert, nach welchem verschiedene Gruppen von Wirtschaftsgütern im Einzelnen zu bewerten sind, damit dieser „volle, wirkliche“ Wert möglichst zutreffend ge-griffen werde.

Ausgehend von dieser Grundidee des „Verkehrswerts“ würde man einen landwirtschaftlichen Betrieb in einer Vielzahl der Fälle mit dem reinen Sachwert der Einzelwirtschaftsgüter bewerten. Denn bei Bewertung eines Unternehmens (was ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ja nun einmal ist) wird zur Ermittlung des Verkehrswerts nach den üblichen Standards zwar auch meist eine Art Ertragswertverfahren vorgegeben. Dabei wird der Unternehmenswert ebenfalls als Zukunftserfolgswert eingeschätzt, regelmäßig aber nicht auf Basis der reinen Erträge, sondern auf Basis von Zahlungsströmen (cash flow). Diese Standards sehen allerdings vor, dass die unterste Grenze eines Unternehmenswerts grundsätzlich der sogenannte Liquidationswert (Zerschlagungswert) ist. In der Landwirtschaft nun wird in der Regel (die natürlich von vielen Ausnahmen bestätigt wird) auf Basis verhältnismäßig großer Sachwerte verhältnismäßig bescheidener Ertrag erwirtschaftet. Nach der üblichen Methode von Unternehmensbewertungen würde daher in einem Großteil der Fälle der Betrieb nach dem Zerschlagungswert bewertet. Und das ist nun einmal die Annahme der Veräußerung der einzelnen Rechtsgüter – was wiederum (grob vereinfacht zusammengefasst) nichts anderes ist als der „volle, wirkliche“ Verkehrswert.

Kurzum: Regelmäßig sind die Verkehrswerte zu den entsprechenden Stichtagen (Anfangs-/Endvermögen) signifikant höher als die entsprechenden Ertragswerte. Das wiederum führt regelmäßig dazu, dass auch die Differenzen dieser Werte meist höher sind, wenn sie aus Verkehrswerten gebildet werden. Und das führt schlussendlich dazu, dass Zugewinnausgleichsforderungen häufig geringer sind, wenn das Ertragswertprivileg angewandt wird. Besonders deutlich wird dies bei während der Ehe errichteten und nunmehr schuldenfreien Wirtschaftsbauten. Als neue Gebäude erhöhen sie den Verkehrswert meist signifikant. Ein höherer Ertrag ist damit aber nicht zwingend verbunden. Derartige werthaltige Wirtschaftsgüter gehen nicht selten im Ertragswert unter.

Für den Ehepartner, der Inhaber des land-oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, ist es daher häufig erklärtes Ziel, in den Genuss dieses Ertragswertprivilegs zu kommen. Die Voraussetzungen dafür sind – sehr vereinfacht gesagt – dass der Betrieb eine gewisse Wirtschaftsleistung hat und damit erhaltenswert ist (Hobbybetriebe werden nicht geschützt) und dass der Fortbestand in gewissem Umfang gesichert ist. Für den anderen Ehepartner gilt es natürlich, dagegen anzukämpfen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Stand 03/2020

Bitte beachten Sie, dass obige Ausführungen lediglich eine Orientierungshilfe darstellen und keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Die Materie ist vielschichtig und komplex, jeder Sachverhalt ist anders gelagert und bedarf einer dezidierten individuellen Überprüfung.

BAEDEKER & REIMANN
RECHTSANWÄLTE

Goethestr. 61,
79100 Freiburg
T: 0761 88 140 73 0
F: 0761 88 140 73 99
info@baedeker-reimann.de
www.baedeker-reimann.de